

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

4 u. 5 (29.1.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705318](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705318)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 J.

1891. Donnerstag, 29. Januar. № 4 u. 5.

Bekanntmachungen.

1) Um die voraussichtliche Frequenz der Stadtknabenschule in dem nächsten Schulhalbjahre schon jetzt möglichst feststellen zu können, ist nothwendig, daß die Anmeldung neuer Schüler baldigst geschehe.

Der Stadtmagistrat fordert daher hie Eltern und Erzieher auf, die Knaben, welche Ostern d. J. in die Stadtknabenschule eintreten sollen, vor dem 10. Februar d. J. bei dem Vorsteher der Stadtknabenschule Rector Drees, anzumelden.

Oldenburg, den 16. Januar 1891.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

2) Ein von dem Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Herzogthum Oldenburg aufgestelltes Verzeichniß der bis zum 31. December 1890 in der Stadtgemeinde Oldenburg zur Anmeldung gekommenen Betriebswechsel und Veränderungen liegt zur Einsicht der Betheiligten vom 23. Januar bis zum 5. Februar d. J., beide Tage einschließlich, auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 23 aus.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen kann von den Betriebsunternehmern gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erhoben werden.

Oldenburg, den 19. Januar 1891.

Der Stadtmagistrat.

Roggemann.

3) Am Montag, den 2. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, sollen im kleinen Stadtbusch am Alexanderwege zu Bürgerfelde, 75 Fuder Fuhrenstämme, langes, gerades Nutzholz. passend zu Balken, Sparren und Riecheln und



50 Fuder Brenn- und Strauchholz,
 öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkauft werden.
 Kaufliebhaber wollen sich um die angegebene Zeit bei
 Schmidt's Wirthshause am Alexanderwege einfinden.
 Oldenburg, den 21. Januar 1891.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

4) Der vom Stadtmagistrate aufgestellte neue Entwurf des
 Registers der nicht gepflasterten Wege der Stadtgemeinde Olden-
 burg (Stadt und Stadtgebiet) liegt während eines Zeitraums
 von drei Wochen, vom 18. d. M. einschließl. an, in der Re-
 gistratur des Rathhauses — Zimmer Nr. 13 — öffentlich aus,
 was mit der Aufgabe bekannt gemacht wird, daß diejenigen,
 welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere
 einen in denselben aufgenommenen Weg als Privatweg, oder
 in demselben nicht enthaltene Privatberechtigungen in Anspruch
 nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb
 vier Wochen, von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
 angerechnet, anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben,
 widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wegeregisters
 nicht weiter werden gehört werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 12. Jan. 1891.

Roggemann.

Gefundene Sachen.

2 Pelzmützen, 1 Laterne, 1 Taschentuch, 1 Paar Herren-
 strümpfe, 1 Peitsche, 1 Blechkanne mit Petroleum, 1 Handstod.
 Oldenburg, den 23. December 1890.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

Schreiben des Stadtmagistrats an den Stad- rath, betr. Errichtung eines Gewerbegerichts.

Im § 120 a der Reichsgewerbeordnung heißt es:

„Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit
 ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder
 Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistun-
 gen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der
 Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für
 diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen
 zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt
 die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese

Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten."

Auf Grund dieser Bestimmung werden z. B. von Syndikus jährlich etwa 90 gewerbliche Streitigkeiten zur Erledigung gebracht und zwar etwa 80 % durch Vergleich, die übrigen durch Entscheidung.

Durch § 78 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, wird nun der § 120 a der Gewerbeordnung mit dem 1. April d. J. aufgehoben und auch die übrigen Bestimmungen des citirten Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, treten mit dem genannten Tage in Kraft.

Nach diesen Bestimmungen kann nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden durch Ortsstatut ein Gewerbegericht eingerichtet werden. Ob es einzurichten sei, ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Geschieht es nicht, so ändert sich der bezüglich der Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten z. B. bestehende Rechtszustand in folgenden wesentlichen Punkten:

Die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die sich auf die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse beziehen, sind dann nur bei den ordentlichen Gerichten auszutragen und auch die übrigen im § 120 a der Gewerbeordnung genannten gewerblichen Streitigkeiten brauchen dann nicht mehr vor die Gemeindebehörde gebracht zu werden. Auch in diesen Streitigkeiten steht dem Beklagten, welcher ohne die Vorentscheidung des Magistrats vor das Amtsgericht gezogen wird, dann nicht mehr, wie bisher die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu. Der Competenz der Gemeindebehörde wird also ein nicht unwichtiger Theil der im § 120 a der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten ganz entzogen und bezüglich des übrigen Theils derselben tritt an die Stelle der obligatorischen Anrufung der Gemeindebehörde eine nun facultative ins Ermessen des Klägers gestellte Anrufung des Gemeindevorstehers. — Beides jedenfalls zum großen Nachtheil namentlich der Arbeitnehmer, denen regelmäßig an einer möglichst raschen Entscheidung, wie sie nur die Gemeindebehörde, nicht das Gericht, herbeiführen kann, sehr gelegen ist. Außerdem ist die Abnahme von Eiden in dem Verfahren vor der Gemeindebehörde dann nicht mehr gestattet.

Würde dagegen ein Gewerbegericht eingerichtet, so würde dasselbe nach § 3 fgd. des Reichsgesetzes ohne Rücksicht

auf den Werth des Streitgegenstandes und ausschließlich zuständig sein für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Conventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzbl. S. 73),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Ferner würden zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts nach § 4 des Reichsgesetzes die Streitigkeiten der oben unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind; (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern gehören, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung des den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist, und die Streitigkeiten der oben unter Ziffer 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

In den vor dies Gewerbegericht gehörigen Rechtsstreitigkeiten würden die Rechtsmittel stattfinden, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind, die Berufung würde jedoch nur zulässig sein, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M übersteigt. Als Berufungs- und Beschwerdegericht würde das Großherzogliche Landgericht zuständig sein (cfr. § 55).

Außerdem würde das Gewerbegericht in der Besetzung von 4 Beisitzern neben dem Vorsitzenden in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt zu fungiren haben (cfr. § 61 fg. des Gesetzes) und würde in derartigen Fällen vielleicht nicht ohne Nutzen sein.

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts würden, soweit sie in dessen Einnahmen (Gebühren, Kosten und Strafen) nicht Deckung finden würden, von der Gesamtgemeinde zu tragen sein.

Für das Gericht würden nach § 9 fg. des Gesetzes ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie mindestens 4 Beisitzer zu berufen sein.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter würden durch den Magistrat gewählt und die Beisitzer, von denen die Hälfte aus den Arbeitgebern die andere Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden muß, würden durch Wahl der Arbeitgeber bezw. Arbeiter bestellt werden müssen. Das Amt der Beisitzer ist nach gesetzlicher Bestimmung ein Ehrenamt, und als Vorsitzender und dessen Stellvertreter würden ohne besondere Entschädigung der Syndicus und einer der Rathsherren fungiren können. Die gesetzlich vorgesehene Gerichtsschreiberei endlich würde zweckmäßig einem der Magistratsaktuare im Nebenamte zu übertragen sein.

Die gesammten Kosten würden sich also voraussichtlich höchstens auf einige Hundert Mark belaufen.

Bei solcher Sachlage hält der Magistrat die Errichtung eines Gewerbegerichts durch Ortsstatut im Interesse der Gewerbetreibenden, insbesondere der kleineren unter ihnen und der Arbeitsnehmer für geboten und legt den Entwurf eines desfalligen Statuts hierneben ergebenst vor.

Dies Statut stimmt fast ganz überein mit dem Muster-Statut, welches der Ausgabe des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, von Pfafferoth unter Anhang III angelegt ist; geändert bezw. weggelassen sind wesentlich nur diejenigen Bestimmungen des Pfafferoth'schen Entwurfs, welche nach dessen eigener Angabe nur für größere Städte und deren Verhältnisse angebracht sind.

Sollte der verehrliche Stadtrath sich der Errichtung eines Gewerbegerichts geneigt zeigen, so würden nach § 142 der Gewerbe-Ordnung über den Entwurf zunächst noch die beteiligten Gewerbetreibenden zu hören sein und der Entwurf dann demnächst nach erfolgter Guttheißung des verehrlichen Stadtraths dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung vorzulegen sein.

Bezirke und Namen

der gemäß § 51 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für die Stadtgemeinde Oldenburg bestellten Vertrauensmänner.

Nr.	Bezeichnung des Vertrauensmänner- bezirk	Vertrauensmänner aus dem Kreise der	
		Arbeitgeber	Versicherten.
1.	Engere Stadt, südlich der Eisen- Bremen-Deer.	Architect Bachhaus, Amalienstraße.	Küper J. H. Wille, Neue Huntestraße 14 a.
		Malermeister J. W. Adels.	Drechsler Settje- Eilers, Boggenburg 12.
		Kaufmann Wilh. Kathmann, Gottorpstraße.	Former Breuer, Ludwigstraße 1.
		Kaufmann J. A. Thien, Kurwigstraße.	Lafirer J. M. von Ofen, Mottenstraße 9.
		Redacteur Oscar Scharf, Peterstraße.	Bureauhilfsar- beiter von Häfen, Haareneschstr. 32.
2.	Engere Stadt, nördlich der Eisenbahn Bremen-Deer.	Fabrikant W. Fort- mann junr. Donnerschweerstr.	Borarbeiter Brandt Milchstraße 13.
		Bierbrauereibesitzer Hummisch, Ziegelhoffstraße.	Tischler Lauth, Nelkenstraße 5.
3.	Das Stadtgebiet.	Landmann Gerh. Strudthoff, Vertreter: Bier- brauereibesitzer Hummisch, Ziegelhoffstraße	Arbeiter Fr. Bran- des, 2. Feldstraße. Vertreter: Tischler Lauth, Nelkenstr. 5.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.